Geschäftsordnung der Landesgruppe Mitteldeutschland der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL)

Im Rahmen der Satzung der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung in der Fassung vom 9. Oktober 2008 gibt sich die Landesgruppe Mitteldeutschland folgende Geschäftsordnung:

§ 1
Name, Sitz und Mitglieder

Die Landesgruppe führt den Namen "Mitteldeutschland". Der Sitz wird im Anschluss an die Wahl des/der Vorsitzenden für die Zeitdauer einer Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Landesgruppe gehören die Mitglieder der DASL an, die ihren Wohnsitz, ihre berufliche Niederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen haben.

§ 2
Zweck und Aufgaben

Die Landesgruppe verfolgt gemäß §2 der Satzung der Akademie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos und nicht zu eigenwirtschaftlichen Zwecken tätig. Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke macht die Landesgruppe insbesondere zu ihrer Aufgabe:

(a) Entfaltung eines anspruchsvollen Diskurses unter den Mitgliedern der Landesgruppe zu Themen des Städtebaus und der Landesplanung

(b) Aktive Mitarbeit in der Gesamtakademie,

(c) Stellungnahme zu wichtigen städtebaulichen und landesplanerischen Grundsatz- und Einzelfragen

(d) Erarbeitung von gutachterlichen Äußerungen (von sich aus oder auf Anforderung)

(e) Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in öffentliche Gremien, die Aufgaben in Übereinstimmung mit der Satzung der Akademie wahrnehmen

(f) Auf Anforderung eines Auslobers / einer Ausloberin Entsendung von Preisrichtern / Preisrichterinnen in städtebauliche Wettbewerbe oder in gemeindliche Leistungswettbewerbe des Bundes oder des Landes

Von den Mitgliedern der DASL wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Akademie- und Mitgliederversammlungen der Landesgruppe, an den Jahrestagungen der DASL sowie an vom Präsidium der Akademie angesetzten Veranstaltungen teilnehmen und sich dort mit all ihrer fachlichen Kompetenz einbringen. Die Landesgruppe ist bei der Gestaltung ihrer Aufgaben auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den staatlichen, kommunalen und sonstigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen bedacht, sofern diese sich ebenfalls mit städtebaulichen oder landesplanerischen Aufgaben befassen.

§ 3
Organisation

(1) Die Landesgruppe wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Hierbei sollte auf eine ausgewogene regionale Vertretung geachtet werden. Sie leiten als Vorstand die Landesgruppe und vertreten sie nach außen.

(2) Die Landesgruppe bestellt auf Widerruf einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, der dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unterstellt ist, sowie zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Landesgruppe richtet sich nach dem vom Präsidium vorgegebenen Mitgliederschlüssel.

(4) Die wesentlichen Aufgaben der Landesgruppe werden während der Akademieversammlungen, der Mitgliederversammlungen und ggf. in Arbeitsgruppen wahrgenommen.

§ 4
Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung lädt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin im Auftrage des/der Vorsitzenden und im Einvernehmen ein. Die Einladung soll mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin erfolgen. Die ausschließliche elektronische Form der Einladung ist zulässig.

(2) Es soll mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr abgehalten werden, die jährlich im Februar stattfindet.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
   (a) Die Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
   (b) Die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
   (c) Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung aufgrund des vorgetragenen Tätigkeitsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
   (d) Behandlung von Vorschlägen für die Themen der Akademieversammlungen, die Einladung von Gästen, die Berufung neuer Mitglieder sowie die Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen für das Präsidium der DASL,
   (e) Herstellung des Einvernehmens über die Finanzierung der Geschäftskosten (Zuwendungen, Beiträge, Umlagen) der Landesgruppe,
   (f) Bildung von Arbeitsgruppen und Erteilung von Aufträgen,
   (g) Änderungen der Geschäftsordnung vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums.

(4) Von den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und in angemessener Zeit allen Mitgliedern der Landesgruppe sowie der Geschäftsstelle der DASL zuzuleiten. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen und in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 5
Arbeitsgruppen

(1) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen, insbesondere zur Erarbeitung vorbereitender Berichte zu den Jahrestagungen der DASL und zum Jahrbuch einsetzen und deren Vorsitzende bestimmen. Letzteres kann auch innerhalb der Arbeitsgruppe selbst erfolgen. Die Arbeitsgruppe kann externe Fachkollegen/Fachkolleginnen, die nicht Mitglieder der DASL sind, zur Mitarbeit einladen.

(2) Über das Ergebnis der Arbeitsgruppen ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern der Landesgruppe zugänglich zu machen ist.

§ 6
Wahlen und Abstimmungen

(1) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden für eine Wahlperiode von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl, auch für eine kürzere Wahlperiode, ist zulässig.

(2) Die Wahlen sind geheim und werden auf Grund von Wahlvorschlägen unter den anwesenden Mitgliedern der Landesgruppe durchgeführt. Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlungen und Arbeitsgruppen können in wichtigen Angelegenheiten eine Abstimmung ansetzen. In diesem Fall stimmen die anwesenden Mitglieder offen ab. Die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. §7 der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Einladung von Gästen, Berufung neuer Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Landesgruppe können in jeder Mitgliederversammlung neue Kandidaten/Kandidatinnen, die sich durch besondere Qualifikation und Arbeitsergebnisse ausgezeichnet haben, zur Aufnahme als Gast vorschlagen. Der/die Vorschlagende trägt hierzu mündlich eine kurze Begründung vor, aus der hervorgeht, inwiefern von dem Kandidaten/der Kandidatin eine Bereicherung des akademischen Diskurses erwartet werden kann.

(2) Die anwesenden Mitglieder stimmen offen darüber ab, ob der Kandidat/die Kandidatin für eine Aufnahme als Gast mit der möglichen Perspektive einer Aufnahme in die Akademie in Betracht kommt. Als Gast aufgenommen ist, wer 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(3) Der/die Vorschlagende legt der Geschäftsstelle der Landesgruppe binnen eines halben Jahres die Begründung seines Vorschlags, den Lebenslauf sowie einen Kurzbericht über die Arbeitsfelder des Gastes zur Weiterleitung an die Mitglieder vor.

(4) Der Gaststatus ist zeitlich begrenzt und endet in der auf den Ablauf eines Jahres folgenden Februarsitzung der Mitgliederversammlung. In diesem Zeitraum ist der Gast zur Teilnahme an allen Akademieversammlungen der Landesgruppe eingeladen und hält im inhaltlichen Rahmen einer Akademieversammlung mindestens einen Vortrag über ein Thema seines Arbeitsgebietes.

(5) In der auf den Ablauf eines Jahres folgenden Februarsitzung der Mitgliederversammlung hält der/die Vorschlagende ein Plädoyer für den von ihm/ihr vorgeschlagenen Gast. Der Vorschlagende kann hierbei seinen/ihren Vorschlag zurückziehen, worauf der Gaststatus regulär ausläuft. Jedes Mitglied der Landesgruppe kann beantragen, dass der Vorschlag dennoch aufrecht erhalten bleibt. Die Mitglieder der Landesgruppe sind hierüber zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Über den Vorschlag zur Berufung eines Gastes zur Aufnahme als Mitglied der DASL wird durch die anwesenden Mitglieder der Landesgruppe in geheimer Wahl abgestimmt. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Wahlkommission aus zwei anwesenden Mitgliedern der Landesgruppe und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. Diese leiten die Wahl. Von der Landesgruppe zur Berufung als Mitglied der DASL vorgeschlagen wird, wer 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Der Gaststatus der zur Berufung vorgeschlagenen Gäste verlängert sich bis zur endgültigen Berufung.

(7) Die Gewählten sowie die Geschäftsstelle der DASL sind vom Wahlergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Berufung zum Mitglied der DASL erfolgt in Abhängigkeit der zu diesem Zeitpunkt freien Mitgliederplätze der Landesgruppe satzungsgemäß durch das Präsidium der DASL.

(8) Bei dem Vorschlag zur Berufung von Gästen als Mitglied der DASL ist zu beachten, dass in der Landesgruppe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wissenschaft, Verwaltung und freien Berufen besteht, dass ein angemessenes Verhältnis der Regionen der Landesgruppe gewahrt wird, Geschlechtergerechtigkeit gegeben ist und die verschiedenen Planungsdisziplinen angemessen vertreten sind.

(9) Die Landesgruppe kann in besonderen Fällen, insbesondere sofern eine Berufung als Mitglied der DASL nicht oder nicht mehr in Betracht kommt, den Status als ständiger Gast der Landesgruppe verleihen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag in offener Abstimmung. Ständiger Gast ist, wer 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(10) Über den Antrag an das Präsidium auf Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 8 der Satzung der DASL entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich ein Mitglied der Landesgruppe länger als zwei Jahre nicht an den Akademieversammlungen der Landesgruppe beteiligt hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

§ 8
Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Landesgruppe werden von dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin besorgt. Er / sie richtet eine Geschäftsstelle ein.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere

(a) die organisatorische Vorbereitung der Akademieversammlung und der Mitgliederversammlung

(b) die Anfertigung der Niederschrift der Akademieversammlung und der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzenden und deren Versand an die Mitglieder

(c) die Kassen- und Rechnungsführung

(d) die laufenden Geschäfte der Landesgruppe einschließlich des dazugehörigen Schriftwechsels im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden

(e) die laufende Berichterstattung an die Geschäftsstelle der DASL, insbesondere über die finanziellen Mittel im laufenden Geschäftsjahr gem. § 12 (3) der Satzung der DASL im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden.

§ 9
Geschäftskosten

(1) Die Geschäftskosten der Landesgruppe werden aus Zuweisungen der DASL, aus Umlagen und Spenden bestritten. Grundprinzip ihrer Verwendung ist die größtmögliche Sparsamkeit.

(2) Reisekosten, die Mitgliedern zur Erledigung der Geschäftsaufgaben entstehen oder die vom Vorstand beauftragt wurden, sowie Kosten für eingeladene Referenten / Referentinnen werden in Höhe der Bahnfahrtkosten 2. Klasse erstattet. Übernachtungskosten werden übernommen, wenn die Übernachtung zwingend notwendig ist. Die Wahl des Hotels soll angemessen sein.

§ 10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Beschluss und Inkrafttreten

Die Landesgruppe Mitteldeutschland hat die Geschäftsordnung in der vorliegenden geänderten Fassung in ihrer 62. Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2008 in Bernburg beschlossen. Sie tritt mit Zustimmung des Präsidiums gemäß §12 Abs.2 der Satzung der DASL am … … … in Kraft.

Paul Börsch
Vorsitzender

Reinhard Wölpert
Geschäftsführer